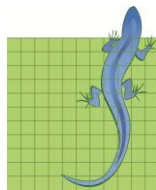

Stadt Süßen

**Bebauungsplan
„Teilgebiet Schelmenwasen“**

Fachbeitrag Artenschutz mit
spezieller artenschutzrechtlicher
Prüfung von Arten des Anhangs
IV der FFH-Richtlinie und
von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:
Stadtbauamt Süßen
Heidenheimer Straße 30
73079 Süßen



Auftragnehmer:
Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Juni 2026

Auftraggeber:

Stadt Süßen
Geschäftsbereich Planen und Bauen
Sachbereich 22 Baurecht und Bauverwaltung
Heidenheimer Straße 30
73079 Süßen
Fon 07162 / 9616 754

Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen
Fon 07161 / 944747
eMail: wolfgang.lissak@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Nina Mazur (Haselmaus)
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak (Projektleitung, Vögel, Reptilien)



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	6
2.1.	Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	6
2.2.	Besonders und streng geschützte Arten	7
2.2.1.	Begriffsbestimmung	8
2.2.2.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	8
2.2.3.	Lokale Population	9
2.2.4.	Bewertung des Erhaltungszustandes	9
2.2.5.	Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen	10
2.2.6.	Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	10
2.2.7.	Abgrenzung des Störungsverbots nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG gegen das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	11
2.3.	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG	11
2.3.1.	Vermeidungsmaßnahmen	11
2.3.2.	Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich	12
2.3.3.	Ausnahmeprüfung	12
2.4.	Artenschutzrechtliche Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches	13
3	Lage des Vorhabengebiets und Beschreibung des Vorhabens	15
3.1.	Räumliche Lage des Vorhabengebiets	15
3.2.	Abgrenzung des Plangebiets	15
3.3.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	16
4	Wirkfaktoren des Vorhabens	17
4.1.	Darstellung der Konflikte	17
4.2.	Vorhabenbedingte Wirkungen	17
5	Datenerhebung und Methode	20
5.1.	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	20
5.2.	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	21
5.3.	Untersuchungsrahmen	24
5.4.	Erfassung Zauneidechse	24
5.5.	Erfassung Vögel	25
5.6.	Erfassung Haselmaus	26
6	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten sowie national besonders geschützter Arten	27
6.1.	Reptilien	27
6.2.	Europäische Vogelarten	32



6.2.1. Artenspektrum	32
6.2.2. Nicht-planungsrelevante Brutvogelarten	33
6.2.3. Planungsrelevante Brutvogelarten	35
6.3. Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	42
7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Sicherung der konti- nuierlichen ökologischen Funktionalität	45
7.1. Vermeidungsmaßnahmen	45
7.2. Funktionssichernde Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen).....	48
7.3. Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.....	51
7.4. Ökologische Baubegleitung und Risikomanagement	51
8 Zusammenfassung und Fazit	52
9 Quellen	55
9.1. Literatur	55
9.2. Gesetze und Richtlinien	56
9.3. Gutachten und Planungen	57
9.4. Sonstige Quellen.....	57
9.5. Sonstiger Quellen	57
10 Anhang	58
10.1. Fundkarten Zauneidechsen.....	58
10.2. Revierkarte Brutvögel 2025	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkfaktoren des Vorhabens und Auswirkungen	17
Tabelle 2:	Untersuchungsumfang und Erfassungsmethodik des potenziell betroffenen Artenspektrums	24
Tabelle 3:	Erfassungstermine Zauneidechse	25
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel	25
Tabelle 5:	Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet	28
Tabelle 6:	Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg (nach LUBW)	29
Tabelle 7:	Übersicht der im Untersuchungsgebiet einschließlich angrenzender Kontaktlebensräume festgestellten Brutvogelarten	41
Tabelle 8:	Chronologie der strukturellen Vergrämung	46



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Süßen plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Teilgebiet Schelmenwasen". Ziel und Zweck der Planung ist, eine bauliche Erweiterung des im Gewerbegebiet „Schelmenwasen“ ansässigen Unternehmens Ernst Strassacker GmbH & Co. KG Kunstgießerei zu ermöglichen.

Für die Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Für das Plangebiet einschließlich des Wirkungsraums ist zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

National besonders geschützte Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurde das Plangebiet in einem ersten Schritt im Oktober 2024 einer Vorprüfung unterzogen. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe einer Datenrecherche sowie durch eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für geschützte Arten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführte Habitatpotenzialanalyse und Datenrecherche wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet geeignete Lebensräume bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für streng und besonders geschützte Arten vorhanden sind. Im Einzelnen ergab die Relevanzprüfung, dass im Plangebiet Habitatpotenzial für einige europäische Vogelarten sowie für die Zauneidechse und Haselmaus vorhanden sind. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aus dem Befund nicht erkennbar, eine Berücksichtigung im Sinne des Vermeidungsgebotes ist jedoch im Hinblick auf anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen bei der weiteren Planung erforderlich.

Für diese Arten bzw. Artengruppen können gemäß den vorliegenden Kenntnissen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten werden daher als prüfrelevant betrachtet.

Um Rechtsicherheit zu erlangen, sind vertiefende Untersuchungen und Erfassungen der Arten im Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nach anerkannten Methodenstandards erforderlich. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und der erforderlichen Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.



Für die Arten, für die eine Betroffenheit ermittelt wird, ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären, ob hierbei die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG berührt werden. Daraus kann sich die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen funktionssichernden Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

Für weitere Artengruppen ergaben sich im Zuge der Relevanzprüfung keine Anhaltspunkte auf eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit. Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-RL kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden daher in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet.

Das *Fachbüro für ökologische Planungen* wurde am 28.03.2025 vom Stadtbauamt der Stadt Süßen als Planungsträger mit der Durchführung von tierökologischen Untersuchungen und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden Bericht nachfolgend dargestellt und auf der Basis des bislang vorliegenden Planungsstandes zum Vorhaben analysiert. Die Identifizierung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sowie die Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG erfolgt auf Grundlage dieser Vorplanung.

Sofern sich im Zuge des weiteren Verfahrens und der Detailplanung Veränderungen oder neue Erkenntnisse zum Vorhaben ergeben, sind ggf. ergänzende Untersuchungen oder eine Neubewertung erforderlich.



2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

2.1. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. I A. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen



Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).

Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

2.2. Besonders und streng geschützte Arten

Die Begriffsbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten im vorliegenden Fachgutachten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.



Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

2.2.1. Begriffsbestimmung

Die Verwendung von Fachbegriffen im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Mit Verweis auf die jeweilige Literatur wird auf eine Darstellung der verschiedenen Interpretationen verzichtet.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich werden. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, KIEL 2007, LANA 2009).

2.2.2. Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten insbesondere der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft, Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b VRL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen (RUNGE 2010).

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007).



2.2.3. Lokale Population

Der Begriff der lokalen Population ist artspezifisch zu verstehen. Die lokale Population ist eine Bezeichnung für die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatsansprüche abgrenzbaren Raum vorkommt. Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokalen Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BVerwG 2010a).

Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (siehe z. B. TRAUTNER & JOOSS 2008). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z. B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z. B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei oder mehrere benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sind alle betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art zu betrachten.

2.2.4. Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Bezugsgröße für die Bewertung des Erhaltungszustandes ist die lokale Population. Die Bewertung des Erhaltungszustandes kann anhand der Kriterien „Zustand der lokalen Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen“ bestimmt werden (FELLENBERG 2012). Hierzu kann das dreistufige Modell des BfN (2007) als Orientierung herangezogen werden. Die Parameter sind den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Beurteilung anzupassen.

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes europäischer Vogelarten empfiehlt das MLR Baden-Württemberg (2009) auf die „Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (BAUER et al. 2016) (Stand 31.12.2013) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt. Angaben zu den aktuellen Erhaltungszuständen für Arten des Anhangs IV der FFH-RL in Baden-Württemberg entstammen den im Internet bereitgestellten Informationen der LUBW.



2.2.5. Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung der Verbote.

Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (lokale Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Als unvermeidbar ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller verfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zielerreichung des Vorhabens nicht mit vertretbarem Aufwand verwirklichen lässt.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

2.2.6. Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG

Bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d. h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.



Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Eine Störung ist, wenn die Tiere aufgrund einer Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen, oder durch die Handlung einen hohen Energieverbrauch haben, z. B. durch Bewegungen, Licht, Wärme, Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Das Verbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten.

2.2.7. Abgrenzung des Störungsverbots nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG gegen das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z. B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i. d. R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Führen die andauernden vorhabenbedingten Störwirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3. Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung hinsichtlich des Eingriffs als auch um technische Maßnahmen



oder eine bauliche Änderung handeln, die aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger konfliktträchtig ist. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

2.3.2. Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein, als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

2.3.3. Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und



- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

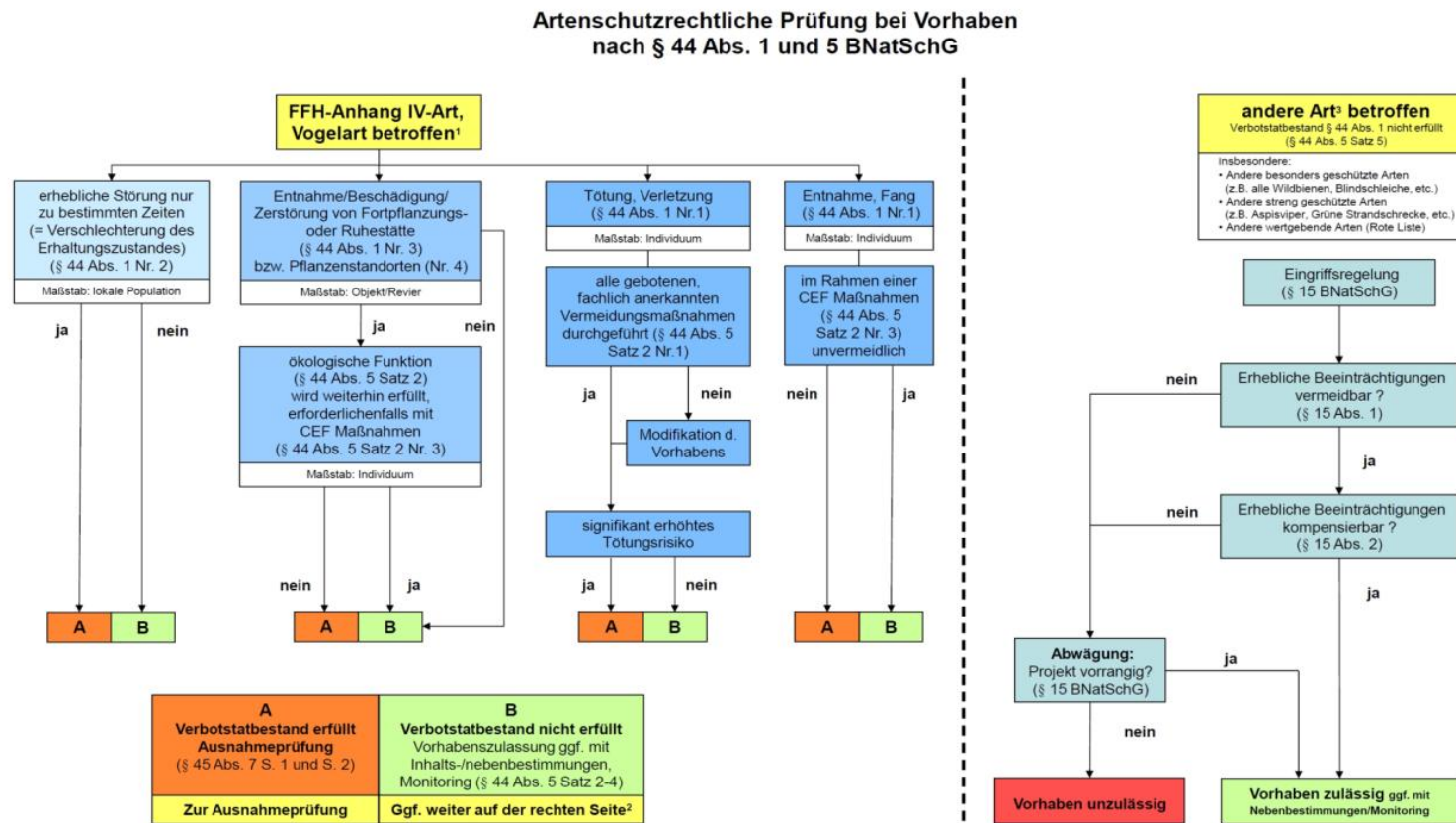
2.4. Artenschutzrechtliche Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden.



Abbildung 1: Ablaufschemata der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (nach KRATSCH et al. 2018)



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunaugen, Hirschkäfer, Heilmazungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!



3 Lage des Vorhabengebiets und Beschreibung des Vorhabens

3.1. Räumliche Lage des Vorhabengebiets

Der Planungsraum befindet sich im Naturraum des Mittleren Albvorlands (Naturraum-Nr. 101) innerhalb der Großlandschaft des Schwäbischen Keuper-Lias-Landes (Nr. 10) (LUBW 2010).

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Gewerbegebietes „Schelmenwasen“ am westlichen Rand der Stadt Süßen. Das Gewerbegebiet schließt sich westlich der Rabenwiesenstraße an, und wird im Norden vom Postweg, im Süden von der Hangkante der Immenhalde begrenzt.



Abbildung 3: Lage des Plangebiets (Kartenquelle: Daten- und Kartendienst LUBW, verändert)

3.2. Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Bebauungspläne "Schelmenwasen-Erweiterung" und "Schelmenwasen und Schelmenwasen II, 3. Änderung" im Südwesten des Gewerbegebietes. Es erstreckt sich von der Carl-Zeiss-Straße nach Westen über bereits gewerbliche genutzte Flächen der Flurstück Nr. 1124, 1124/1 bis zum Flurstück Nr. 1136/5 einschließlich eines Teils der Straßenfläche Flurstück Nr. 1135/9.





Abbildung 4: Abgrenzung des Plangebiets (Geltungsbereich) (Luftbildquelle: Daten- und Kartendienst LUBW, verändert).

3.3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Zuge der beabsichtigten Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne "Schelmenwasen-Erweiterung" und "Schelmenwasen und Schelmenwasen II, 3. Änderung" soll die Straßenfläche innerhalb des Geltungsbereichs entfallen und das Baufenster durchgezogen werden. Die durch Pflanzgebot festgesetzten 10 Bäume entfallen dadurch.

Für eine Bebauung muss der auf den Bauflächen zwischenzeitlich durch Sukzession etablierte Vegetationsbestand beseitigt werden.



4 Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1. Darstellung der Konflikte

Die Realisierung des Bebauungsplans ist mit Eingriffen in Habitatstrukturen verbunden, die eine Funktion als Lebensstätte für streng geschützte Arten besitzen können. Die vorhabenbedingten Eingriffe umfassen im Wesentlichen die dauerhafte Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen und Beseitigung von Vegetationsbeständen. Geländemodellierungen sowie den Rückbau von Gebäuden.

Für die Baustelleneinrichtung werden temporär Flächen innerhalb des Plangebietes beansprucht. Der Baubetrieb entfaltet temporäre Wirkungen.

4.2. Vorhabenbedingte Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Vom geplanten Vorhaben können daher auf die betroffenen Arten Wirkungen ausgehen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. (1) Nr. 1 - 3 auslösen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und Auswirkungen

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Baubedingte Wirkfaktoren	
Flächeninanspruchnahme	Im Zuge der Baustelleneinrichtung und des Baubetriebs ist mit einer temporären Inanspruchnahme von Flächen zu rechnen. In Folge des Befahrens der Fläche mit Baumaschinen, der Lagerung und Deponierung von Material, usw. kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensstätten von relevanten Arten kommen.
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Durch die Baufeldräumung kommt es zu einer Veränderung der Habitatstruktur. Die baubedingten Eingriffe können dazu führen, dass diese Bereiche als Lebensstätte temporär oder dauerhaft nicht mehr geeignet sind. Im Zuge der Rodung von Bäumen können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von geschützten Arten zerstört werden. Baubedingte Veränderungen der Habitatstruktur können zudem auch Bereiche im Umfeld der Baustelle umfassen, dass diese Bereiche ebenso von Arten gemieden werden.



Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Im Zuge der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Eingriffe in Habitatstrukturen muss mit baubedingten Individuenverlusten insbesondere bei Arten mit geringer Mobilität, bei Entwicklungsstadien (Gelege, Jungtiere) oder während Ruhephasen (z. B. Überwinterung) gerechnet werden. Durch die Baustelleneinrichtung und insbesondere durch die Bautätigkeit kann sich für manche Arten während der Bauphase eine temporäre Barrierewirkung ergeben.
Nichtstoffliche Einwirkungen	Im Zuge der Bautätigkeit ist mit visuellen und akustischen Störwirkungen zu rechnen. Baubedingt treten während der Bauzeit vor allem akustische oder optische Reize (Schall, Licht) infolge des Bauverkehrs und der Baumaschinen sowie insbesondere Erschütterungen (Vibrationen) auf.
Stoffliche Einwirkungen	Durch die Bautätigkeit ist mit temporären Staubemissionen zu rechnen. Ebenso besteht das erhöhte Risiko, dass baubedingt Öl- oder Schmierstoffe austreten und zu Beeinträchtigungen von Lebensstätten führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenentzug	Durch Überbauung kommt es dauerhaft zu einem Entzug und Verlust von Habitatflächen sowie zum Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten.
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Mit der Beseitigung von Gehölzbeständen und der Überbauung geht eine dauerhafte Veränderung der Habitatstruktur und Änderung der bisherigen Nutzung einher.
Kulissenwirkung / visuelle Störwirkungen	Durch eine Bebauung können sich eine Kulissenwirkung oder visuelle Störwirkungen entfalten.
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Durch eine Bebauung können sich Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren ergeben. Durch Gebäude und befestigte Flächen ist eine Aufheizung zu erwarten, die zu mikroklimatischen Veränderungen im Gebiet führen kann.
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Bei Vögeln können Individuenverluste durch Kollisionen an großen Glasflächen an Gebäuden auftreten.



Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nichtstoffliche Einwirkungen	Betriebsbedingt können nichtstoffliche Wirkfaktoren (z. B. visuelle, akustische Störungen) durch die zukünftige Nutzung auftreten.
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Eine betriebsbedingte Fallen- oder Barrierewirkung sowie ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist durch die Realisierung des Bebauungsplans nicht erkennbar. Lichtemissionen können sich auf nachtaktive Insekten auswirken. Individuenverluste können vor allem durch die Lockwirkung von Lichtquellen mit hohem Anteil an blau-weißem Licht auftreten.
Stoffliche Einwirkungen	Anhaltspunkte über betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen liegen nicht vor.

4.2 Kumulative Wirkungen

Nach Informationen der Stadt Süßen gibt es im erweiterten Wirkungsraum des Vorhabens derzeit keine Projekte bzw. Planungen, in dessen Zusammenwirken grundsätzlich kumulative Wirkungen bei artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgehen können.

Demzufolge können im Kontext mit dem Bebauungsplan „Teilgebiet Schelmenwasen“ keine kumulativen Wirkungen abgeleitet werden.



5 Datenerhebung und Methode

5.1. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Für die fachgutachterliche Bearbeitung des speziellen Artenschutzes wird das Plangebiet (d. h. der voraussichtliche Geltungsbereich) einschließlich der angrenzenden Kontaktlebensräume als Untersuchungsgebiet betrachtet (Abbildung 5).

Die Abgrenzung orientiert sich an den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie an den Aktionsräumen der relevanten Arten.

Der Wirkungsraum kann sich für einzelne Arten auch auf größere Distanzen um den Vorhabenbereich erstrecken.

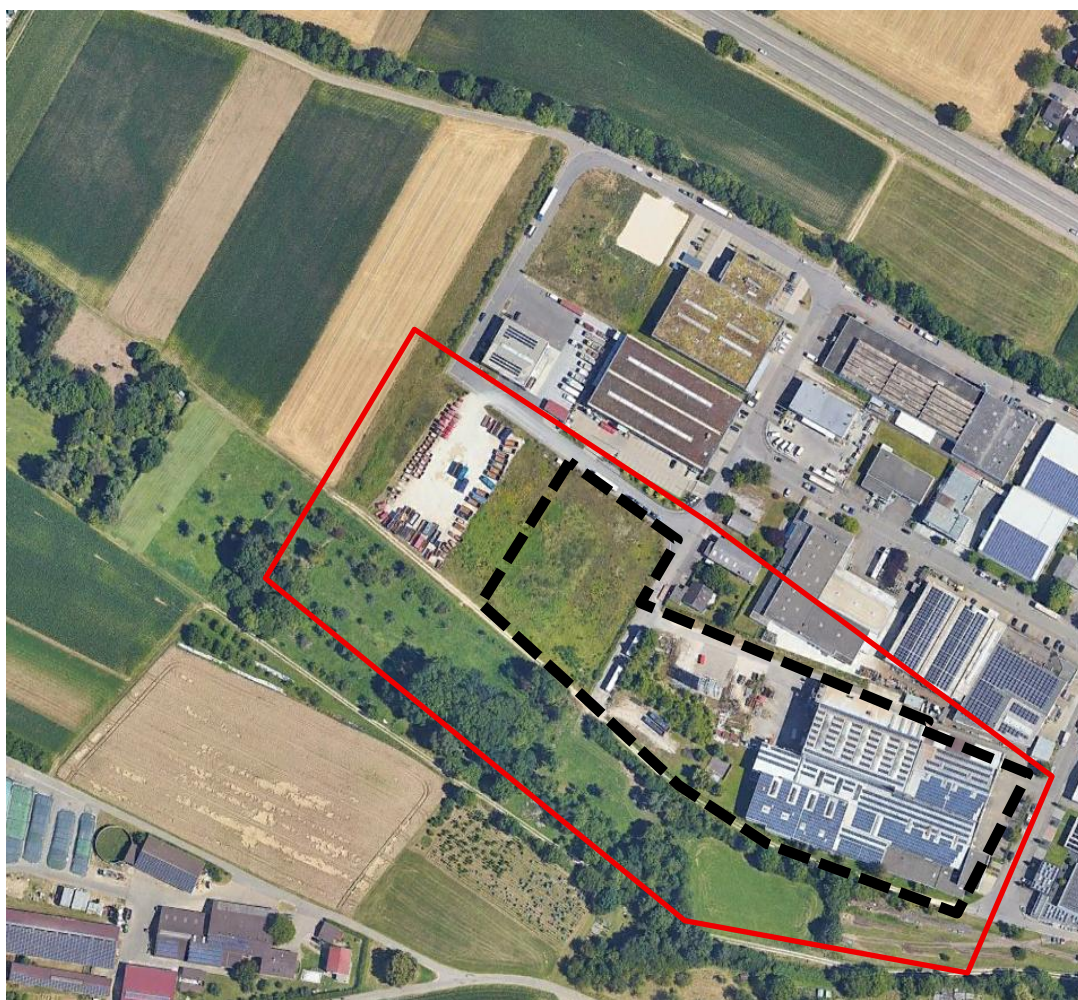


Abbildung 5: Untersuchungsbereich (rot umrandet) mit Darstellung des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt) (Luftbildquelle: Googleearth v. 16.07.2022, veränd.).



5.2. Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet weist im östlichen Teil bereits durch Gewerbebauten bebaute und befestigte Flächen auf. Teilflächen östlich der Siemensstraße werden als Lagerfläche genutzt. Ein kleiner Teil dieses Flurstücks wird gärtnerisch genutzt. Rasenflächen, Ziergehölze sowie Lagerung von Schnittgut und Gartenabfällen lassen diesen Bereich dem Biotoptyp „Garten“ zuordnen. Zudem befindet sich dort eine künstliche aufgeschüttete, nach Norden ausgerichtete und in weiten Teil überwachsene Gesteinshalde.

Die westlich der Siemensstraße liegenden Flächen im Geltungsbereich sind unbebaut und weisen einen durch Sukzession hervorgegangenen dichten Gehölzbestand auf. Der Gehölzbestand, der nahezu die gesamten Bauflächen einnimmt, ist dem Biotoptyp „Gebüsch mittlerer Standorte“ sowie dem Biotoptyp „Brombeergestrüpp“ zuzuordnen. Das Aufkommen von Pionierbaumarten deutet den Übergang zu einem Sukzessionswald bereits an. Die Ränder des Gebüsches zu den Verkehrsflächen sind überwiegend schmal ausgebildet und weisen hauptsächlich eine grasige Vegetation auf.

Außerhalb des Geltungsbereichs schließen sich westlich geschotterte Lagerflächen an, auf denen bis Ende August 2025 Container für Baustoffe abgestellt wurden. Die sich weiter westlich anschließende Vegetationsfläche, die als Pflanzgebiet planungsrechtlich festgesetzt ist, weist reifere Gebüschbestände mit grasreichen Ruderalflächen auf. Das Bachbett führte während des Untersuchungszeitraumes kein Wasser, und lässt sich daher allenfalls als temporäres Fließgewässer einstufen.

Südlich des Geltungsbereiches schließen sich als hauptsächliche Biotoptypen Streuobstbestände, Gebüsch und Feldgehölze an.



Abbildung 6: Aspekt der mit Gebüsch bewachsenen Bauflächen auf Flst. 1136/3 (30.05.2025).





Abbildung 7: Gleicher Aspekt wie Abbildung 6 im Frühjahr (22.04.2025).



Abbildung 8: Lagerfläche auf Flst. 1124 (18.09.2024).





Abbildung 9: Nordexponierte Gesteinshalde auf Flst. 1124 (18.09.2024).



Abbildung 10: Schnittgutablagerungen mit Müll auf Flst. 1124 (18.09.2024). Als Habitat der Zauneidechse identifiziert.



5.3. Untersuchungsrahmen

Ausschlaggebend für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, d. h. Strukturen und Bereiche, die eine direkte und unverzichtbare funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben (z. B. Nest, Niststätte, Brutplatz und Brutrevier, Entwicklungsstätte, Eiablageplatz, usw.). Nahrungs- und Jagdgebiete gehören nicht zu den Lebensstätten und sind für die Prüfung nicht relevant, soweit keine essenzielle Bedeutung für lokale Populationen erkennbar sind.

Tabelle 2: Untersuchungsumfang und Erfassungsmethodik des potenziell betroffenen Artenspektrums.

Arten / Artengruppe	Methode
Haselmaus	Ermittlung des Habitatpotenzials; Anbringen von Spurentunnels oder Tubes zur Arterfassung in geeigneten Gehölzstrukturen.
Europäische Vogelarten	Erfassung der Brutvögel (planungsrelevante Arten) durch Revierkartierung und Bewertung nach Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) durch 6 Begehungen ¹ von Ende März bis Anfang Juni.
Zauneidechse	Erfassung der Art durch Kartiergänge nach methodischen Standards (z. B. nach BOSBACH et al. 2005). 6 Kartiergänge zwischen April und September bei geeigneter Witterung.

5.4. Erfassung Zauneidechse

Zur Ermittlung eines möglichen Vorkommens der Zauneidechse wurden sechs Begehungen während der Aktivitätsphase von Mitte April bis Anfang September 2025 durchgeführt. Die Erhebungsmethode für die Zauneidechse folgt BOSBACH & WEDDELING (2005).

Die Begehungstermine wurden jahreszeitlich vor allem in die Fortpflanzungsperiode gelegt. Die Begehungen wurden in den späteren Vormittags- oder späteren Nachmittags- bzw. frühen Abendstunden gelegt, da um diese Tageszeit hier die höchste Anzahl an Tieren beim Sonnen erwartet werden konnte. Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte durch Sichtbeobachtungen und gezielter Kontrolle von potenziellen Sonnenplätzen. Zur Erfassung wurden geeignete Habitatstrukturen, wie besonnte Wegböschungen und -säume, Totholzhaufen und besonnte Stellen an Gebüschrändern innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in den angrenzenden Kontaktlebensräumen aufgesucht und langsam abgegangen. Zudem wurden potenzielle Tagesverstecke (z. B. liegendes Holz, Steinplatten, u. ä.) gewendet. Um Anhaltspunkte zur Bestandsgröße und Populationsstruktur zu erhalten, erfolgte während eines Durchganges eine Zählung der



Individuen und Klassifizierung in adulte, subadulte und juvenile Tiere bzw. bei Adulti nach Geschlechtern. Die Begehungen erfolgten i. d. R. entlang der linearen Habitatstrukturen, um Doppelzählungen auszuschließen.

Bei der Erfassung der Zauneidechse wurde auch auf andere Reptilienarten geachtet.

Tabelle 3: Erfassungstermine Zauneidechse

Termine	Uhrzeit (ca.)	Witterung
22.04.2025	15:00 – 17:00 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 4/8; 18°C
30.05.2025	09:00 – 10:30 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 0/8; 19°C
23.06.2025	07:30 – 08:45 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 2/8; 21°C
21.07.2025	16:45 – 18:00 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 6/8; 22°C
20.08.2025	15:00 – 16:25 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 4/8; 27°C
03.09.2025	13:30 – 14:30 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 4/8, 25°C

5.5. Erfassung Vögel

Zur Ermittlung des avifaunistischen Arteninventars wurden zwischen Mitte März und Anfang Juli 2024 an sechs Terminen Geländebegehungen durchgeführt. Alle Kartiergänge fanden in den Morgen- bzw. Vormittagsstunden statt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das Untersuchungsgebiet systematisch begangen, so dass das Gebiet optisch und akustisch abgedeckt werden konnte. Zudem wurden die angrenzenden Kontaktlebensräume berücksichtigt.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel.

Kartiergang	Termine	Uhrzeit (ca.)	Witterung
1	10.03.2025	07:00 – 08:30 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 0/8; 13°C
2	21.03.2025	07:00 – 08:30 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 1/8; 14°C
3	05.04.2025	08:30 – 09:30 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 0/8; 10°C
4	22.04.2025	07:00 – 09:00 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 4/8; 18°C
5	28.04.2025	09:00 – 10:00 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 0/8; 18°C
6	30.05.2025	07:00 – 08:30 Uhr	Trocken, windstill, Bewölkung 7/8; 19°C

Die Erfassung der Vögel erfolgte anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen unter Einsatz eines Fernglases (Zeiss Victory SF 10 x 42). Sichtbeobachtungen und akustische Nachweise von Vögeln wurden protokolliert und auf Tageskarten verortet.

Die Einstufung als Brutvogel basiert auf der Feststellung von revieranzeigenden Verhaltensweisen (z. B. singende Männchen, Balzflug, usw.) oder direkten Hinweisen auf Brutvorkommen (z. B. Nestfund, Futter tragende Altvögel, usw.). Eine Nestersuche oder Inspektion von Gebäuden erfolgte nicht. Die Erfassung und Bewertung orientiert sich an den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005). Nahrungsgäste wurden nur insofern berücksichtigt, wenn das Untersuchungsgebiet für diese Arten eine ökologische Funktion erkennen ließ. Durchzügler sowie zufällig überfliegende Arten ohne erkennbaren Bezug zum Untersuchungsgebiet wurden nicht berücksichtigt.



5.6. Erfassung Haselmaus

Im Messtischblatt 7324 (TK 25) liegen Fundmeldungen für die Haselmaus vor (SCHLUND 2005). Sowohl im Westen als auch am südlich angrenzenden Gehölzstreifen sind geeignete Hecken- und Gehölzstrukturen für die Haselmaus vorhanden. Um das Vorhandensein der Haselmaus zu überprüfen wurden 20 Haselmaus Spurentunnel und Nisthilfen („Tubes“) am 17.04.2025 installiert und in regelmäßigen Abständen (monatlich) auf das Vorhandensein von Spuren oder Nestern der Tiere überprüft (Abbildung 11). Die Kontrolle der Nisthilfen erfolgte am 14.05., 09.06., 14.07., 14.08., 13.09. und 24.10.2025. Zusätzlich erfolgte eine Suche nach Freinestern und charakteristisch benagten Haselnussschalen.

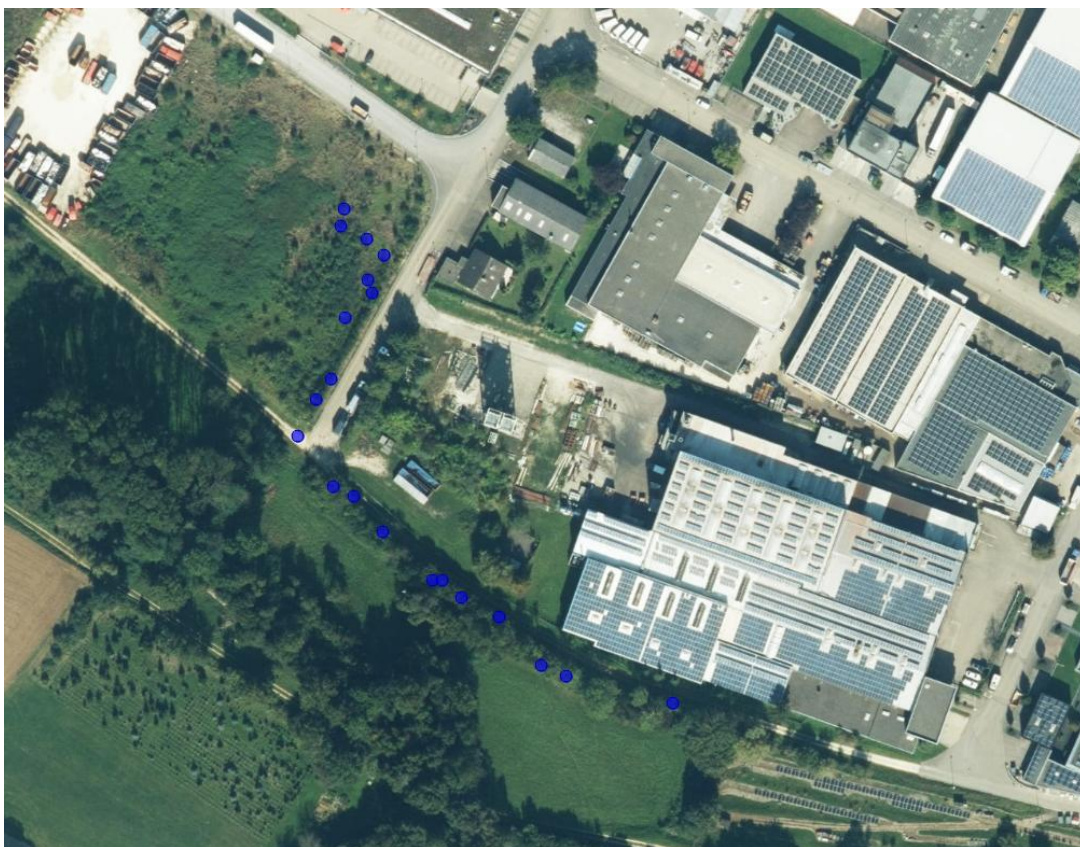


Abbildung 11: Standorte der Spurentunnels im Untersuchungsgebiet.



6 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten sowie national besonders geschützter Arten

6.1. Reptilien

Der betrachtete Landschaftsraum südwestlich von Süßen liegt im regionalen Verbreitungsgebiet der Reptilienarten Zauneidechse *Lacerta agilis*, Blindschleiche *Anguis fragilis* und Ringelnatter *Natrix natrix*. Im Rahmen der Untersuchung wurde lediglich die Zauneidechse nachgewiesen. Von den national besonders geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter gelangen keine Nachweise.

Nachfolgend wird die europarechtlich streng geschützten Zauneidechse vertieft betrachtet.

Zauneidechse *Lacerta agilis* (FFH-Code 1261)

Schutzstatus: FFH-RL Anh. IV

Gefährdung: RL BW: Gefährdet (LAUFER & WAITZMANN 2022), RL D: Vorwarnliste (ROTE LISTE GREMIUM 2020)

Biotopansprüche / Lebensweise: Die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme, sonnenexponierte Lebensräume mit einem Mosaik an unbewachsenen oder vegetationsarmen Stellen und dichter Vegetation. Bevorzugte Aufenthaltsbereiche sind offene, besonnte Stellen, idealerweise mit einer leichten Hangneigung. Als Sonnenplätze dienen Steine, offene Bodenstellen, Altgras oder Holz (BLANKE 2010).

In Baden-Württemberg stellen neben Rebgele und Heideflächen vor allem Wegböschungen, Ruderal- und Brachflächen, Bahndämme sowie die Saumbereiche von Hecken- und Gebüsch bevorzugte Lebensräume in der Kulturlandschaft dar (HAFNER & ZIMMERMANN 2007). Steinhäufen, Trockenmauern oder Holzablagerungen sowie Bodenlöcher dienen häufig als Sonnenplatz sowie als Unterschlupf und Versteck. Für die Eiablage werden ca. 4 bis 10 cm tiefe Erdhöhlen an besonnten, vegetationsarmen Stellen gegraben. Als Winterquartiere dienen isolierte und drainierte Hohlräume im Boden, meist in geneigtem Gelände mit dichter Vegetation und Streuauflage. Die Überwinterung erfolgt je nach Substrat i. d. R. in 30 – 60 cm Tiefe.

Verbreitung im Untersuchungsraum: Vorkommen der Zauneidechse sind im Untersuchungsgebiet bislang nicht bekannt. Bei den voran gegangenen Untersuchungen in den Jahren 2008 und 2013 konnte die Zauneidechse nicht bestätigt werden. Die im Plangebiet liegenden Flächen wiesen zum damaligen Zeitpunkt keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art auf. Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse wurde Habitatpotenzial für die Zauneidechse im Plangebiet ermittelt. Aus diesem Grund wurde ein Vorkommen als möglich betrachtet.

Im Rahmen der durchgeführten methodischen Erfassung konnte die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet an verschiedenen Stellen nachgewiesen werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Zauneidechsen erst mit der Entwicklung geeigneter



Habitatstrukturen, wie die Holzpolter am südlichen Grundstücksrand, in das Plangebiet eingewandert sind².

Die Erfassung ergab, dass die Zauneidechse hauptsächlich im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes auftritt, und dort auch den Randbereich des Plangebiets tangiert. Innerhalb der dicht bewachsenen Bauflächen gelangen keine Funde. Auch auf den westlich angrenzenden Lagerflächen für Container wurden keine Nachweise erbracht.

Nachweise von Schlüpflingen (diesjährige Jungtiere) liegen vom südlichen Rand des Plangebietes vor. Sie belegen die Reproduktion der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Untersuchungsgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden. Eine Verortung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet ist nicht möglich.

Die Abbildungen im Anhang zeigen die verorteten Artnachweise der einzelnen Kartiergänge.

Tabelle 5: Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet

KG	Kartiertermin	Männchen adult	Weibchen adult	Subadult / juvenil	Alter /sex nicht bekannt	Σ Ind.
1	22.04.2025	1	0	0	2	3
2	30.05.2025	0	0	0	0	0
3	23.06.2025	0	0	1 vorj.	0	1
4	21.07.2025	0	0	0	0	0
5	20.08.2025	0	0	0	1	1
6	03.09.2025	0	0	2 juv.	0	2
	max. Ind.	1	0	2	2	5



Abbildung 12: Zauneidechsen-Männchen sonnt sich auf Kunststoffplane (22.04.2025).



Abbildung 13: Diesjährige Zauneidechse sonnt sich auf Holzpolter (03.09.2025).

² Das Fehlen von Nachweisen im September 2024 sowie im Frühjahr 2025 in diesem Bereich stützen diese Vermutung.





Abbildung 14: Habitat der Zauneidechse am südlichen Randbereich. Die gelagerten Baumstämme bieten günstige Sonnenplätze und Verstecke. Auf Grund der Nachweise diesjähriger Schlüpflinge ist dieser Bereich als Fortpflanzungsstätten identifiziert (20.08.2025)

Abgrenzung und Erhaltungszustand der lokalen Population: Insgesamt gelangen vergleichsweise wenige Nachweise der Zauneidechse, was auf einen individuenarmen Bestand schließen lässt. Die festgestellten Tiere dürften einer lokalen Population zuzurechnen sind, die geeignete Lebensräume im Bereich der „Immenhalde“ bewohnt. Die Lebensstätte lässt sich nur sehr grob an Hand der Fundorte und des Habitatpotenzials abgrenzen (Abbildung 15). Nach den vorliegenden Ergebnissen ist eine lokale Population für das Untersuchungsgebiet belegt.

Tabelle 6: Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg (nach LUBW)

	Verbreitungs- gebiet	Population	Habitat	Zukunfts- aussichten
Einzelbewertung	günstig	Ungünstig - unzureichend	günstig	Ungünstig - unzureichend
Gesamtbewertung	Ungünstig - unzureichend			

Der Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg wird als ungünstig – unzureichend bewertet (Tabelle 6). Zum Erhaltungszustand der lokalen Population können auf Grundlage der vorliegenden Daten keine Aussagen getroffen werden. Die niedrige Abundanz und die geringe Nachweisfrequenz lässt auf suboptimale Lebensraumbedingungen zumindest im Untersuchungsbereich schließen.



Konfliktanalyse

Zauneidechsen wurden im südlichen Randbereich des Plangebietes nachgewiesen. Dort wurden auch Nachweise von diesjährigen Jungtieren erbracht, die eine Reproduktion belegen und in dem Fundumfeld auf die Existenz von Fortpflanzungsstätten schließen lassen.

Bei einer Bebauung der Fläche ist damit zu rechnen, dass der Lebensraum dieser (Teil)Population) erheblich beeinträchtigt wird oder vollständig entzogen wird. Die Gesamtfläche mit potenzieller Eignung als Lebensraum für die Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereichs lässt sich grob mit ca. 600 m² angeben. Da eine konkrete Planung zur Bebauung der Flächen nicht vorliegt, lässt sich der Umfang des Flächenentzugs derzeit nicht benennen. Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Baufeldräumung die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse ist demzufolge gegeben.

Der Habitatverlust im Bereich des Grundstücks Flurstück Nr. 1124 umfasst rund 280 m². Auf dem Grundstück Flst. Nr. 1136/5 ist auf Grund des Pflanzgebotes davon auszugehen, dass keine Habitatfläche verlorengeht.

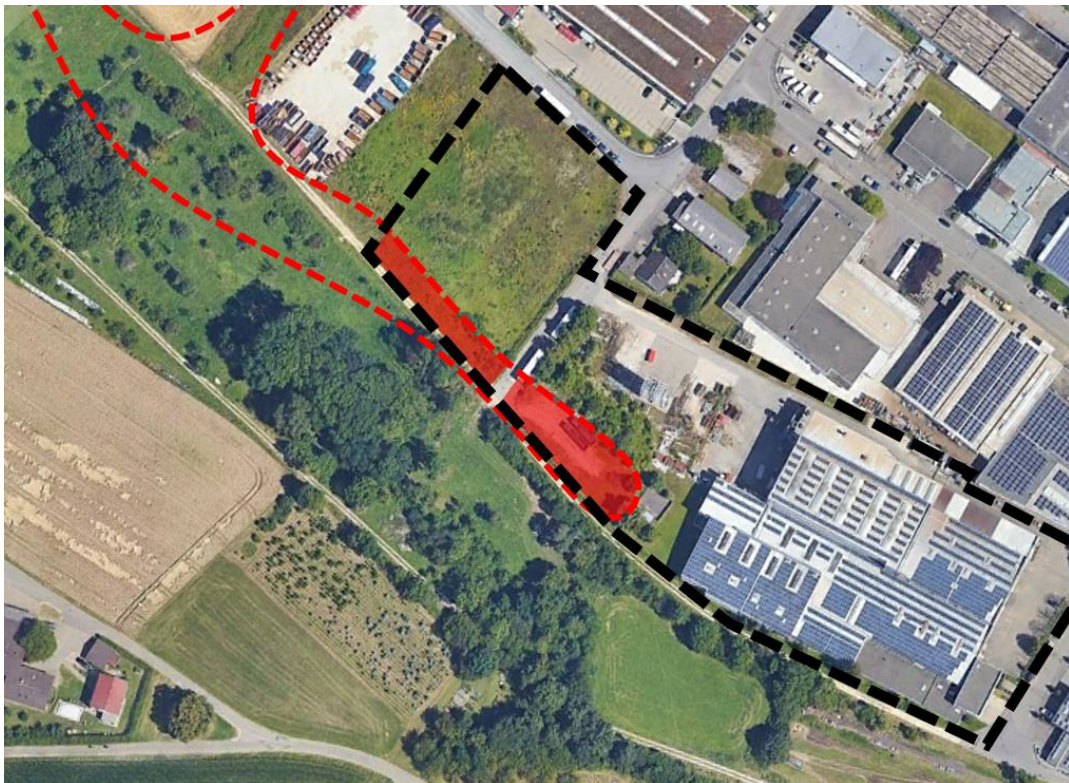


Abbildung 15: Grob, an Hand der Fundorte und des Habitatpotenzials abgegrenzte Lebensstätte der Zauneidechse (rot gestrichelt) im Betrachtungsraum. Die Konfliktflächen im Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) sind flächig rot dargestellt. (Luftbildquelle: Googleearth, verändert).



Wirkungsprognosen und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG

Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Bei der Baufeldräumung sowie während des Baubetriebs besteht grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen. Direktverluste im Zuge der Baufeldräumung oder während des Baubetriebs können durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, technische Maßnahmen, vorgezogene strukturelle Vergrämnungsmaßnahmen) sowie unter Einbeziehung von vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Der störungsrelevante Zeitraum bei der Zauneidechse betrifft die Fortpflanzungsperiode (Paarung bis zum Schlüpfen der jungen Eidechsen) sowie die Überwinterungsphase. Zudem umfasst das Störungsverbot Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Baubedingte erhebliche Störungen lassen sich durch zeitlich vorgezogene strukturelle Vergrämnungsmaßnahmen und Bauzeitenregelungen vermeiden, so dass während der Baufeldräumung im Eingriffsbereich keine Tiere erheblichen Störungen ausgesetzt werden.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn durch vorhabenbedingte Störwirkungen die Reproduktionsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überwinterung der Tiere erheblich beeinträchtigt wird und es dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt. Durch eine Bebauung der Fläche könnte die komplette Lebensstätte verloren gehen. Durch den Habitatverlust kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden.

Der Funktionsverlust der Flächen im Hinblick auf potenzielle ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang sowie im Hinblick auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kann durch die Herstellung und dauerhafte Bereitstellung von Ersatzlebensräumen aufgefangen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Durch die Baufeldräumung können grundsätzlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten baubedingt beschädigt oder zerstört werden. Eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung lässt sich durch zeitlich vorgezogene strukturelle Vergrämnungsmaßnahmen und durch Anwendung von Bauzeitenregelungen sowie von CEF-Maßnahmen vermeiden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.



6.2. Europäische Vogelarten

6.2.1. Artenspektrum

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung konnten für das Untersuchungsgebiet einschließlich der unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräume 14 Vogelarten mit dem Status „Brutvogel“ („sicher oder sehr wahrscheinlich brütend“) ermittelt werden (Tabelle 7). Als Brutvogel werden alle angetroffenen Vogelarten eingestuft, deren Revierverhalten bzw. Anwesenheit in geeignetem Bruthabitat auf ein Brutvorkommen schließen lässt.

Die mit sechs Kartiergängen durchgeführte Brutvogelkartierung dürfte einen hohen quantitativen und qualitativen Erfassungsgrad besitzen. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind lediglich Brutvögel relevant, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet bzw. im Wirkungsraum des Vorhabens liegen. Vogelarten, welche im erweiterten räumlichen Umfeld brüten und nur zur Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet sporadisch auftreten sowie zufällig überfliegende Arten ohne ökologischen Bezug zum Untersuchungsgebiet, sind nicht planungsrelevant.

Dem Untersuchungsgebiet wird keine regionale oder überregionale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für europäische Vogelarten zuerkannt.

Das Spektrum der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet ist durch weit verbreitete Arten charakterisiert. Es handelt sich um eine Avizönose, die hauptsächlich durch Arten halboffener Landschaften (hier der Streuobstbestände und Gebüsche) gekennzeichnet ist (FLADE 1994). Das Auftreten von Gebäudebrütern begründet sich durch die vorhandenen Gebäude.

Bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um allgemein häufige bis mittelhäufige Arten (nach DDA)³. Der überwiegende Teil der ermittelten Vogelarten gilt zudem landesweit als ungefährdet (KRAMER et al. 2022). Hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche gelten die meisten ermittelten Arten als euryök und weitgehend störungstolerant.

Unter den ermittelten Brutvogelarten befinden sich fünf planungsrelevante Vogelarten⁴. Die Arten Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*, Feldsperling *Passer montanus*, Klappergrasmücke *Curruca curruca*, Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris* und Goldammer *Emberiza citrinella* werden aufgrund landesweit negativer Bestandstrends in der Kategorie „Vorwarnliste“ der Roten Liste Baden-Württemberg (Stand 31.12.2019) geführt (KRAMER et al. 2022). Von den im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführten europäischen Vogelarten konnte keine Brutvogelart nachgewiesen werden.

Nach den vorliegenden Daten besitzt das Untersuchungsgebiet für die genannten planungsrelevanten Brutvogelarten eine Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet. Die Planungsrelevanz dieser Arten ergibt sich aus der landes- oder bundesweiten

³ Dachverband Deutscher Avifaunisten

⁴ Als planungsrelevant gelten alle Vogelarten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie alle ungefährdeten, nach nationalem Recht streng geschützten Vogelarten. Ebenso werden Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung oder hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen anspruchsvolle Arten sowie in Kolonien brütende Arten als planungsrelevant betrachtet.



Gefährdungsdiskposition der Roten Liste Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022) bzw. Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020).

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten werden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzeln einer vertieften Betrachtung unterzogen. Die ungefährdeten, nicht-planungsrelevanten Vogelarten werden zu Gilden zusammengefasst und hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemeinsam behandelt.

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG ist festzustellen, dass im Untersuchungsgebiet Fortpflanzungsstätten und/oder Ruhestätten für die nachgewiesenen europarechtlich streng geschützte Vogelarten vorhanden sind. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich und nach nationalem Recht streng bzw. besonders geschützt. Unter den ermittelten Vogelarten befindet sich keine im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistete Art, für die in den Ländern der Europäischen Union besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind.

Konfliktanalyse

Es ist festzuhalten, dass im Untersuchungsgebiet Fortpflanzungsstätten und/oder Ruhestätten für europarechtlich streng geschützte Vogelarten vorhanden sind. Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind folgende artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten:

- Tötung von Individuen (Jungvögel, Gelege) bei Rodungsarbeiten bzw. Beseitigung von Gehölzbeständen
- Erhebliche Störungen während der Brutzeit durch den Baubetrieb mit Folge Brutverlust oder Meidung essentieller Nahrungshabitate
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

6.2.2. Nicht-planungsrelevante Brutvogelarten

Für die ungefährdeten und noch relativ häufigen Arten wird angesichts ihrer landesweiten und regionalen Verbreitung und weiträumig vorhandenen geeigneten Lebensräumen ein günstiger Erhaltungszustand angenommen.

Im vorliegenden Fall konnten im Plangebiet Reviere von zahlreichen nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten ermittelt werden. Einzelne Reviere (z. B. von Mönchsgrasmücke, Amsel, Zilpzalp) können grundsätzlich vom Entzug von Brutmöglichkeiten vorhabenbedingt betroffen sein. In der vorhabenbezogenen Beurteilung der Entfernung oder teilweisen Entfernung von Gehölzbeständen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren TRAUTNER et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen.



Wirkungsprognosen und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG

Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen (hier v. a. Gelege oder Nestlinge) kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung, im Besonderen die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet (Bauzeitenregelung). Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht erkennbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Durch Baumaßnahmen können grundsätzlich baubedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte auftreten, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg nachhaltig verringert. Durch die Baumaßnahmen sind Störwirkungen, insbesondere während der Bautätigkeiten, für Vogelarten, die im Umfeld der Baustelle nisten, nicht auszuschließen. Für die nicht-planungsrelevanten, häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (TRAUTNER & JOOSS 2008). In ihrer Dimension sind die Störungen durch das Vorhaben nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden, häufigen und störungstoleranten Brutvogelarten zu verschlechtern. Eine erhebliche Störung von nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten durch vorhabenbedingte Wirkungen wird ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Schädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Durch die Fällung von Bäumen und Sträuchern können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten beschädigt oder zerstört werden. Die Umgehung des Schädigungs- und Zerstörungsverbots ergibt sich weitgehend durch das Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, bei dem zur Vermeidung von Direktverlusten eine Bauzeitenregelung zu Tragen kommt.

Bei den in ihren Beständen nicht gefährdeten und im Gebiet häufig vorkommenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass trotz Verlust der Nistplätze (hier v. a. Gebüsche) die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt und sich der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert. Für die vom Verlust von Gehölzen betroffenen euryöken Arten stehen in der unmittelbaren Umgebung ein insgesamt hohes Angebot an geeigneten Lebensräumen und damit Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.



6.2.3. Planungsrelevante Brutvogelarten

Die im Untersuchungsgebiet angetroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten werden nachstehend hinsichtlich ihrer vorhabenbedingten Betroffenheit vertieft betrachtet.

Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*

Lebensraumsprüche / Lebensweise: Der Gartenrotschwanz ist ein Charaktersvogel der Streuobstwiesen und Obstgärten. Als Nistplätze dienen neben natürlichen Baumhöhlen auch häufig Nistkästen, sowie halbhöhlenartige Nischen in Gerätehütten und Viehunterständen innerhalb von Streuobstgebieten.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Der Planungsraum liegt am Rand von einem der Verbreitungsschwerpunkte der Art in Baden-Württemberg (HÖLZINGER 1997, ANTHES & VOWINKEL 2012). Der Gartenrotschwanz ist in den Streuobstgebieten des Albvorlandes weit verbreitet (LISSAK 2003).

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: Der Gartenrotschwanz konnte bei zwei Kartiergängen im Untersuchungsgebiet angetroffen werden. Revieranzeigend konnte ein singendes Männchen im Streuobstbestand außerhalb des Plangebietes erfasst werden.

Die lokale Population ist weiträumig zu betrachten und daher nicht abgrenzbar. Die Art ist in Baden-Württemberg nahezu flächendeckend verbreitet. In Anbetracht des landesweiten Rückgangs durch Lebensraumverlust (ANTHES & VOWINKEL 2012) ist für die landesweite Population des Gartenrotschwanzes ein ungünstiger Erhaltungszustand abzuleiten.

Konfliktanalyse

Das Revierzentrum wurde außerhalb des Plangebietes verortet. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume, im Besonderen keine Bruthabitate vorhanden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des lokalen Revierpaares ist nicht zu erwarten.

Wirkungsprognosen und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG

Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos durch das Vorhaben sind für diese Art nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die durch eine Bebauung zu erwartenden baubedingt vorübergehenden und betriebsbedingt dauerhaften Störungen (z. B. durch Baulärm und visuelle Effekte) auf die Art sind angesichts der Entfernung zum Revierzentrum und der relativ hohen Störungstoleranz nicht erheblich. Eine erhebliche Störung i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wäre gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies wird im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.



Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Das Revierzentrum sowie der mögliche Brutplatz des Revierpaares liegt außerhalb des Planbereichs. Es ergeben sich daher keine Anhaltspunkte, dass durch die Baufeldfreimachung im Planbereich eine vorhabenbedingte Schädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu erwarten ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Klappergrasmücke *Curruca curruca*

Lebensraumansprüche / Lebensweise: Die Klappergrasmücke bewohnt in der Kulturlandschaft halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Nadelholz-Jungwuchs sowie Wacholderheiden, Sukzessions- und Aufforstungsflächen. Im Siedlungsraum kommt die Art meist in geringer Dichte in Gärten und Grünanlagen mit Hecken und Koniferen vor.

Klappergrasmücken sind Freibrüter. Die Nester werden vorzugsweise in Nadelhölzern und Dornhecken i. d. R. zwischen 0,5 – 3 Meter Höhe angelegt. Die Art ist ein Langstreckenzieher und hält sich im Brutgebiet zwischen April und September auf.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet:

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Revier im Gebüschbestand im Plangebiet ermittelt werden.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund einer weiträumigen Verbreitung der Art ist eine lokale Population nicht abgrenzbar. In Anbetracht des landesweiten Rückgangs durch Lebensraumverlust ist für die Population der Klappergrasmücke ein ungünstiger Erhaltungszustand abzuleiten.

Konfliktanalyse:

- Baubedingte Tötung von Individuen (Jungvögel, Gelege) bei der Beseitigung von Vegetationsbeständen im Zuge der Baufeldräumung
- Baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten

Wirkungsprognosen und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG

Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung mit Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht erkennbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können durch eine Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.



Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Durch die baubedingte Beseitigung von Gebüsch im Zuge der Baufeldräumung gehen Fortpflanzungsstätten der Klappergrasmücke verloren. Das Zerstörungsverbot kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgt. Der Entzug der Lebensstätte kann durch funktionssichernde Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*

Lebensraumansprüche / Lebensweise: Der Sumpfrohrsänger brütet bevorzugt in feuchten Hochstaudenfluren an Wiesengraben, Bächen, Flüssen, in Feucht- und Streuwiesen sowie am Rand von Stillgewässern. Zudem werden Landschilfbestände, Weidengebüsche, krautige Böschungen, Wegränder, Saumbereiche von Hecken sowie kurzzeitig auch Ruderal- und Brachflächen besiedelt. Auch werden Getreidefelder (z. B. Rapsfelder) besiedelt.

Die Art ist ein Langstreckenzieher und hält sich im Brutgebiet zwischen Mai und August auf.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet konnte ein Revier im dichten krautigen Vegetationsbestand innerhalb des Plangebiet ermittelt werden.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund einer weiträumigen Verbreitung der Art ist eine lokale Population nicht abgrenzbar. In Anbetracht des landesweiten Rückgangs durch Lebensraumverlust ist für die Population des Sumpfrohrsängers ein ungünstiger Erhaltungszustand abzuleiten.

Konfliktanalyse:

- Baubedingte Tötung von Individuen (Jungvögel, Gelege) bei der Beseitigung von Vegetationsbeständen im Zuge der Baufeldräumung
- Baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten

Wirkungsprognosen und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG

Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.



Erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können durch eine Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Durch die baubedingte Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufeldräumung gehen Fortpflanzungsstätten des Sumpfrohrsängers verloren. Das Zerstörungsverbot kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Der Entzug der Lebensstätte kann durch funktionssichernde Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Feldsperling *Passer montanus*

Lebensraumsprüche / Lebensweise: Die Art bewohnt reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Baum- und Buschgruppen. Ebenso werden Streuobstwiesen, häufig in Ortsrandlagen oder in Nähe zur Feldflur besiedelt. Als Höhlenbrüter brütet die Art in natürlichen Baumhöhlen und häufig in Nistkästen.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Feldsperling im Untersuchungsgebiet angetroffen. Ein konkreter Brutplatz wurde nicht ermittelt. Die Beobachtungen lassen jedoch auf 1 Revierpaar schließen, das seinen Brutplatz (Bruthöhle) im Streuobstbestand außerhalb des Plangebiets haben dürfte.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund einer weiträumigen Verbreitung der Art ist eine lokale Population nicht abgrenzbar. In Anbetracht des landesweiten Rückgangs durch Lebensraumverlust ist für die Population des Feldsperlings ein ungünstiger Erhaltungszustand abzuleiten.

Konfliktanalyse:

Der Brutplatz des im Rahmen der Untersuchung ermittelten Revierpaares konnte nicht konkret ermittelt werden. Dieser liegt jedoch auf Grund fehlender Nistmöglichkeiten nicht im Planbereich und ist daher von einer vorhabenbedingten Entfernung von Nistbäumen nicht betroffen. Im Planbereich konnten keine Brutplätze lokalisiert werden, da entsprechende Höhlenbäume bzw. Nisthilfen fehlen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art i. S. des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Wirkungsprognosen und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG

Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten, da keine



höhlentragenden Bäume entfernt werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Der Eingriffsbereich liegt in einer ausreichenden räumlichen Entfernung zu Bäumen mit potenziellen Nistmöglichkeiten (Höhlenbäumen, Nisthilfen), die bau- oder betriebsbedingten Störungen mit negativen Auswirkungen auf die Reproduktion nicht erwarten lässt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten, da keine höhlentragenden Bäume entfernt werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Goldammer *Emberiza citrinella*

Lebensraumansprüche / Lebensweise: Die Goldammer ist eine Charakterart offener reichstrukturierter Agrarlandschaften mit Hecken, Gebüsch und Gehölzgruppen. Die Art bewohnt Ackerbau- und Grünlandgebiete, Wacholderheiden, gebüschreiche Viehweiden und Magerrasen sowie in geringem Maße Streuobstwiesen. Darüber hinaus werden in Waldgebieten Randzonen, Lichtungen und Kahlschläge, Windwurf- und jüngere Aufforstungsflächen sowie junge Fichtenkulturen besiedelt. Auch Sekundärbiotope, wie Bahndämme, aufgelassene Steinbrüche, u. a. dienen als Brutbiotop.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Goldammer lediglich einmal im Untersuchungsgebiet angetroffen. Die Einzelfeststellung lässt sich nach den Bewertungskriterien (SÜDBECK et al. 2025) nicht als Revier interpretieren. Allerdings besitzt die Gehölzstruktur eine gute Habitatqualität für die Art, so dass ein Vorkommen grundsätzlich denkbar ist.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Aufgrund einer weiträumigen Verbreitung der Art ist eine lokale Population nicht abgrenzbar. In Anbetracht des landesweiten Rückgangs durch Lebensraumverlust ist für die Population der Goldammer ein ungünstiger Erhaltungszustand abzuleiten.

Konfliktanalyse:

Die Heckenstruktur mit den Artnachweis liegt außerhalb des Plangebietes und ist von der Überplanung sowie von vorhabenbedingten Störungswirkungen nicht betroffen. Auch potenzielle essenzielle Nahrungshabitate befinden sich nicht im Plangebiet. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der Habitateignung zu einem späteren Zeitpunkt Heckenstrukturen im Geltungsbereich als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG umgangen werden.



Wirkungsprognosen und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG

Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen wird unter Anwendung einer Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können durch eine Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung die ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Nach dem Befund der Untersuchung sind keine Fortpflanzungsstätten der Goldammer durch die Baufeldräumung betroffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt der Baufeldräumung sich Fortpflanzungsstätten der Goldammer auf dem Gelände befinden. Das Zerstörungsverbot kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.



Tabelle 7: Übersicht der im Untersuchungsgebiet einschließlich angrenzender Kontaktlebensräume festgestellten Brutvogelarten

Deutscher Name	Kürzel	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	§	RL-BW	RL-D	Trend Langfristig	Trend kurzfristig	VA BW für D	Erfassungstermine 2025					
										10.03.	21.03.	05.04.	22.04.	28.04.	30.05.
Amsel	A	<i>Turdus merula</i>	-	b	*	*	(>)	↑	!	-	X	X	-	-	X
Blaumeise	Bm	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	*	*	(>)	↑	!	X	X	-	-	-	-
Feldsperling	Fe	<i>Passer montanus</i>	-	b	V	V	(<)	↓↓	(!)	-	-	-	-	-	X
Gartengrasmücke	Gg	<i>Sylvia borin</i>	-	b	*	*				-	-	-	-	-	X
Gartenrotschwanz	Gr	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	b	V	*	(<)	↓↓	!	-	-	-	-	X	X
Goldammer	G	<i>Emberiza citrinella</i>	-	b	V	*	(<)	↓↓	!	-	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	*	*	(>)	=	!	-	-	-	-	-	X
Heckenbraunelle	He	<i>Prunella modularis</i>	-	b	*	*				-	X	-	-	-	
Klappergrasmücke	Kg	<i>Curruca curruca</i>	-	b	V	*					-	-	-	X	X
Kohlmeise	K	<i>Parus major</i>	-	b	*	*	(>)	=	!	X	-	-	X	-	X
Mönchsgrasmücke	Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	*	*	(>)	↑	!	-	-	-	X	X	X
Rotkehlchen	R	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	*	*				X	-	X	X	-	-
Sumpfrohrsänger	Su	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	b	V	*				-		-		-	X
Zilpzalp	Z	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	*	*	>	=	(!)	-	-	X	-	-	X

Erläuterungen zu Tabelle 7

VS-RL = Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie; **§** = Schutzstatus nach BNatSchG; **b** = besonders geschützt, **s** = streng geschützt; **RL D** = Rote Liste Deutschland, 6. Fassung v. 30.09.2020 (RYSILAVY et al. 2020): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet **RL-BW** = Rote Liste Baden-Württemberg 6. Fassung (KRAMER et al. 2022): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet; Langfristiger Trend (50 – 150 Jahre) (nach RL BW 2013): = = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %, (<) = Brutbestandsabnahme erkennbar mehr als 20 %, (>) Brutbestandszunahme erkennbar mehr als 20 %. Kurzfristiger Trend (25 Jahre) (nach RL BW 2016): Nicht bewertete Arten sind mit ▲ markiert.

↓↓↓ = kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %, ↓↓ = kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % = kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen weniger als 20 %), ↑ = kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand, ↑↑ = kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand, ** = neu entstandene Brutpopulation mit wenigen Reviervögeln bzw. Brutpaaren.

VA = Verantwortungsart in Baden-Württemberg: h = hoch, sh = sehr hoch, ! = Besondere nationale Schutzverantwortung, (!) = Art, die früher in Baden-Württemberg einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandstagnation und gleichzeitiger Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Arten fett = planungsrelevante, d. h. alle Arten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie alle ungefährdeten, nach nationalem Recht streng geschützten Arten.



6.3. Haselmaus *Muscardinus avellanarius*

Biotopansprüche / Lebensweise: Haselmäuse halten von Ende Oktober bis Anfang Mai Winterruhe, in dieser Zeit zehren sie von ihren Fettreserven. Ab Anfang Mai werden sie aktiv und gehen wieder auf Nahrungssuche. Hierbei greifen sie opportunistisch auf Knospen, Blüten, Pollen, Junglaub, Früchte und Samen (Bucheckern, Eicheln, Haselnüsse, Himbeeren, Holunder, Hagebutten, Obst etc.) zurück. Im Frühsommer spielen ebenso Insekten / Insektenlarven eine Rolle. Ende Juni / Anfang Juli erfolgt der erste Wurf, der im Schnitt 2 bis 5 Jungtiere umfasst. Ein zweiter Wurf kann Ende Juli / Anfang August folgen. Die Populationsdichte ist überall relativ gering und liegt selbst in Optimalhabitaten bei höchstens 10 Individuen pro Hektar. Haselmäuse werden selten mehr als 3 bis 4 Jahre alt. Sie sind standorttreu, abwandernde Tiere legen selten mehr als 1 km zurück, meist nur 100 – 300 m. Die Haselmaus bevorzugt ausgedehnte, lichtreiche, warme Eichenmischwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie, wenn überhaupt, nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten. Nach BRIGHT et al. (2006) ist das Vorkommen von Haselmäusen oft eng verknüpft mit dem Vorkommen von Haselsträuchern. Die Hasel ist eine sehr wertvolle Nahrungspflanze, v.a. Fettlieferant für den Winterschlaf. Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.



Abbildung 16: Blatteintrag durch die Gelbhalsmaus *Apodemus flavicollis* in Tubes.



Abbildung 17:
Gehölzstreifen am südlichen
Rand des Plangebietes

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Plangebiet sind Gebüsche vorhanden, die der Haselmaus stellenweise gute Kletter- und Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot bieten könnten. Die Sträucher und Hecken haben eine strukturell eher unzureichende, sehr lückige Anbindung an ein größeres Waldgebiet über den Auwaldstreifen entlang des Schweinbachs. Die Niströhren wurden dort installiert, wo ein Vorkommen denkbar wäre. Aus der Suche nach Nestern und charakteristisch benagten Haselnussschalen ging kein Hinweis auf Haselmäuse hervor. Auch die Kontrollen der installierten Spurentunnel und Niströhren blieben ohne Nachweis, in einer Niströhre wurde lediglich die Gelbhalsmaus *Apodemus flavicollis* nachgewiesen (Abbildung 6). Nach dem vorliegenden Befund ist die Haselmaus im Untersuchungsgebiet aktuell nicht vertreten.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: Eine lokale Population der Haselmaus ist nicht vorhanden.

Konfliktanalyse: Auf Grund der Absenz der Art sind keine Konflikte erkennbar.



Wirkungsprognosen und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG:

Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden stellenweise Gehölze entfernt. Eine Tötung oder Verletzung von Haselmäusen ist nicht zu erwarten, da für das Untersuchungsgebiet trotz umfänglicher Suchmethodik keine Nachweise erbracht werden konnten und somit ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche bau- und anlagebedingte Störungen, z. B. in Form von Lärm und Erschütterung durch Baufahrzeuge, sind nicht zu erwarten, da ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden kann.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Schädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus vor. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.



7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden nachfolgend beschriebene Maßnahmen zur Konfliktminimierung und zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) vorgeschlagen.

Die Maßnahmen werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

7.1. Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme VM1 – Bauzeitliche Regelung für Baufeldräumung (Rodungsmaßnahmen)

Um Direktverluste und/oder erhebliche Störungen bei Brutvögeln einschließlich deren Entwicklungsformen (Nester, Gelege) während der Fortpflanzungszeit im Zuge der Baufeldräumung zu vermeiden, darf die Rodung und Fällung von Sträuchern und Bäumen entsprechend der Naturschutzgesetzgebung nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden. Die bauzeitliche Regelung gilt auch für die Beseitigung von krautigen Vegetationsbeständen oder Gestrüppen auf den Bauflächen.

Maßnahme VM2 – Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes

Um eine Einwanderung von Zauneidechsen auf die Bauflächen oder Baustelleneinrichtungsflächen zu vermeiden bzw. die Vergrämung gerichtet vorzunehmen, ist der Einsatz eines Reptilienschutzzaun notwendig. Der Reptilienschutzzaun muss vor Baubeginn funktionsfähig sein. Die Aufstellung erfolgt nach Abschluss der Vergrämung bzw. der Räumung des Baufeldes. Die Dauer der Bereitstellung des Reptilienzaunes sowie evtl. notwendige Anpassungen des Verlaufes oder Unterteilung in Abschnitte sind nach Erfordernis durch eine Umweltbaubegleitung festzulegen. Der Zaun ist während der gesamten Zeit der Bereitstellung durch den Vorhabenträger funktionsfähig zu unterhalten.



Abbildung 18: Vorschlag zum Verlauf des Reptilienschutzzaunes auf der westlichen Baufläche. Die Anbringung auf der östlichen Baufläche in Abhängigkeit einer konkretisierten Planung festzulegen.



Die Abbildung 18 zeigt einen Vorschlag zum Verlauf des Reptilienzaunes nach Abschluss der Vergrämung und Freigabe der Baufeldräumung.

Maßnahme VM3 – Strukturelle Vergrämung (Zauneidechse)

Zur Umgehung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommt der Vergrämung der im Eingriffsbereich sich aufhaltender Tiere eine hohe Bedeutung zu. Zur Vergrämung im Vorfeld der Baufeldräumung wird die Durchführung von strukturellen Vergrämuungsmaßnahmen empfohlen, in Verbindung mit den CEF-Maßnahmen AM1. Strukturelle Vergrämuungsmaßnahmen sind zum frühesten möglichen Zeitpunkt zu beginnen, sie benötigen mindestens 1 Jahr Vorlauf. Die Vergrämung ist durch eine Erfolgskontrolle zu begleiten.

Die Maßnahme VM3 setzt sich aus verschiedenen Einzelschritten zusammen, deren Umsetzung nach der nachstehend aufgeführten Chronologie (Tabelle 8) folgt:

Tabelle 8: Chronologie der strukturellen Vergrämung (nach LAUFER 2014)

Schritt	Maßnahme	Fläche	Zeitraum
1	Unterlassung von Maßnahmen (z. B. temporäre Ablagerungen von Schnittgut, Holz, Steine, usw.), die zu einer Verbesserung oder Eignung der derzeitigen Habitatqualität innerhalb des vorgesehenen Eingriffsbereichs führen.	Baufläche	Ab sofort
2	Entfernung aller im Eingriffs- und im unmittelbar benachbarten Wirkungsbereich oberirdisch vorhandenen Strukturelemente, die als Versteck oder Unterschlupf genutzt werden können. Es ist darauf zu achten, dass keine Winterquartiere beeinträchtigt werden (d. h. keine Entfernung unterirdischer Strukturen). Bereiche, die potenziell Winterquartiere beherbergen, dürfen nur außerhalb der Hibernation (d. h. erst ab Ende April – August) beseitigt werden.	Baufläche	Ab sofort
3	Komplette oberirdische Entfernung aller Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken, Gestrüppe, Bäume) im Eingriffs- und ggf. im unmittelbar benachbarten Wirkungsbereich außerhalb der Aktivitätsphase. Die Gehölze werden am Stock abgesägt; vorerst keine Rodung der Wurzelstöcke. Zusätzlich sind krautige und grasige Vegetationsbestände durch Mulchen in diesem Zeitraum flächig zu beseitigen.	Baufläche	Oktober – Februar
4	Unmittelbar nach der Rodung bzw. dem Abschieben der Vegetationsschicht sind die Flächen so herzustellen, dass keine bodennahen Strukturen übrigbleiben und das Gelände struktur- und deckungsfrei bleibt. Stehen zwischen diesem Schritt und dem Abtrag der Oberflächenabdeckung längere Zeiträume, sind die Flächen bis zum Zeitpunkt der Bebauung bzw. Baufeldräumung zusätzlich durch geeignete mechanische Maßnahmen struktur- und vegetationsfrei (d. h. für Reptilien unattraktiv) zu halten (z. B. durch regelmäßige Mahd, Abdeckung mit Folie, o. ä.).	Baufläche	
5	Nach den Schritten 1 – 5 sollte das Baufeld so strukturarm sein, dass es für Zauneidechsen unattraktiv ist. Vor dem Beginn des Abschiebens des Oberbodens ist eine Kontrolle durch die UB durchzuführen.	Baufläche	
6	Das Abschieben des Oberbodens mit den noch im Boden befindlichen Wurzelstöcken ist nach Durchführung der Schritte 1 – 5 während der Aktivitätsphase der	Baufläche	April - September



	Zauneidechse vorzunehmen, damit evtl. noch vorhandene Tiere flüchten können und eine Beeinträchtigung von Überwinterungsquartieren (= Ruhestätten i. S. des § 44 BNatSchG) ausgeschlossen werden kann. Das Abschieben ist zwingend von Nordost nach Südwest vorzunehmen, damit die Emigration von evtl. noch vorhandenen Tieren in das Ersatzhabitat oder vom Eingriff nicht betroffene Bereiche möglich ist.		
--	---	--	--

Maßnahme VM4 – Vermeidung von visuellen Störungen von nacht- oder dämmerungsaktiven Arten

Zur Vermeidung von visuellen Störwirkungen auf nacht- oder dämmerungsaktive Arten, wie Fledermäuse und Eulen (Steinkauz), sind Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen anzuwenden. Eine evtl. notwendige Außenbeleuchtung ist so ausrichten, dass auf die westlich und südlich angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebietes keine Abstrahlung oder Ausleuchtung erfolgt.

Maßnahme VM5 - Sicherung von Habitatstrukturen außerhalb des Plangebiets („Tabuflächen“)

Wertgebende Habitatstrukturen und Biotopolelemente außerhalb des Plangebietes (z. B. Grabenvegetation südlich oder westlich des Geltungsbereichs) dürfen während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden und sind daher durch Vorkehrungen in der Baustelleneinrichtung zum Schutz vor Beschädigungen oder Beeinträchtigungen ausreichend zu schützen. Angrenzende oder nahe liegende Bereiche mit wertgebenden Habitatstrukturen und Biotopolelementen sind als „Tabuflächen“ zu betrachten und während Bauphasen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun, o. ä.) zu sichern. Materialablagerungen, das Abstellen von Maschinen und Befahren mit Fahrzeugen ist in den Tabufläche nicht zulässig.



Abbildung 19: Bauzeitliche Tabuflächen westlich und südlich des Geltungsbereichs.



7.2. Funktionssichernde Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Da die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (VM1 – VM5) nicht ausreichend sind, das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG zu verhindern, sind für vom Habitatverlust betroffene Arten zusätzlich funktionserhaltende Maßnahmen zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG erforderlich.

Die Maßnahmen müssen dem Funktionserhalt dienen und unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sein. Der räumliche Zusammenhang orientiert sich am Aktionsradius der betroffenen Arten. Die Ausgleichsflächen sind vorgezogen herzustellen, so dass die Funktionsfähigkeit zum Beginn des Eingriffs gegeben ist.

Die funktionssichernden Maßnahmen sind durch den Fachgutachter im weiteren Verfahren Detail zu konkretisieren.

Der Habitatverlust im Bereich des Grundstücks Flurstück Nr. 1124 umfasst rund 300 m². Auf dem Grundstück Flst. Nr. 1136/5 ist auf Grund des Pflanzgebotes davon auszugehen, dass keine Habitatfläche verlorengeht.

Maßnahme AM1a - Funktionssichernde Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechse I

Für den Entzug bzw. Verlust von Lebensstätten der Zauneidechse ist ein Funktionsausgleich erforderlich. Der Entzug von Habitatflächen ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 1 : 1,5 zu kompensieren.

Hierzu wird vorgeschlagen, die im Pflanzgebot vorgesehene private Grünfläche am südlichen Rand des Geltungsbereichs (im Bereich der Jungtier-Funde) als Habitat für die Zauneidechse zu sichern und gem. § 9 BauGB planungsrechtlich dieser Zweckbindung festzusetzen.

Die Fläche ist durch eine entsprechende Gestaltung als Habitat zu optimieren und dauerhaft bereitzustellen.

Damit die Ausgleichsflächen ihre ökologische Funktion für die betroffene Zauneidechsen-Population erfüllen, müssen sie auf die spezifischen Habitatanforderungen ausgerichtet werden. Die Flächen müssen sämtliche erforderlichen Habitatstrukturen (Sonnenplätze, Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten, Winterquartiere, Eiablageplätze) in ausreichender Menge und Qualität aufweisen. Zudem muss sich eine heterogene, mosaikartige Vegetation entwickeln können. Die Flächen müssen ausreichend groß sein, so dass sie die betroffenen Tiere aufnehmen können und die intraspezifische Konkurrenz (z. B. durch territoriale Männchen) möglichst gering ist. Zudem müssen sie eine ausreichende Nahrungsgrundlage (Wirbellose) bereitstellen.

Die Angaben für die strukturelle Ausgestaltung der Ausgleichsflächen basieren auf den Empfehlungen von LAUFER (2013) und dienen als Orientierungswert:

15 – 20 % Sträucher

05 – 10 % Brachflächen

15 – 20 % dichtere Ruderalflächen

50 – 60 % lückige Ruderalvegetation

05 – 10 % Sonnenplätze, Eiablageplätze u. Winterquartiere

Die Maßnahme AM1 umfasst die Herstellung einer linearen Habitatfläche am südlichen Rand des Baugrundstücks auf einer Gesamtfläche von 420 m² (70 x 6 m). Vorgeschlagen wird die Herstellung einer Aufschüttung (B = 2 m, H ca. 0,8 m) mit Strauchbepflanzung, um unterirdische Versteckmöglichkeiten sowie mikroklimatisch begünstigte Überwinterungs-



quartiere und Eiablagemöglichkeiten zu schaffen. Die nach Südwesten vorgelagerte Fläche (B = 4 m) wird als Krautsaum (ohne Gehölze) und mit Strukturelementen (Totholz) ausgebildet.



Abbildung 20:
Vorschlag zur
Positionierung der CEF-
Maßnahme AM1.

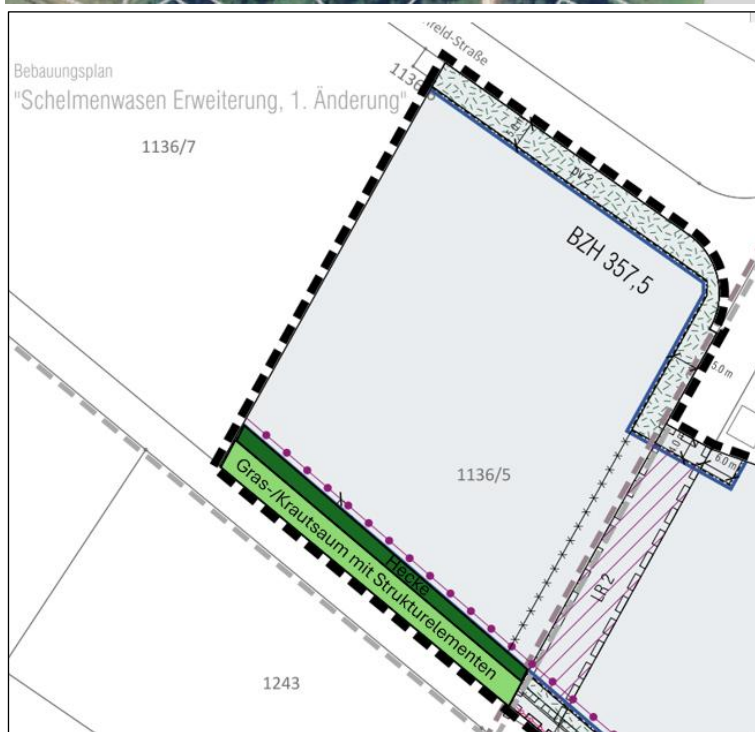


Abbildung 21:
Vorschlag zur Gestaltung
der CEF-Maßnahme AM1
(unter Berücksichtigung des
Leitungsrechts).



Maßnahme AM1a - Funktionssichernde Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechse II

Zusätzlich wird zur Habitatoptimierung vorgeschlagen, auf der offenen Weidefläche des Grundstücks Flst. Nr. 1243⁵ drei Totholzhaufen (á ca. 5 m²) zu platzieren.



Abbildung 22: Standort-Vorschlag für Totholzhaufen entsprechend Maßnahme AM1a (unmaßstäblich).



Abbildung 23: Maßnahmenfläche AM2 auf Flst. Nr. 1234 (unmaßstäblich).

Maßnahme AM2 - Funktionssichernde Ausgleichsmaßnahme für Sumpfrohrsänger

Auf Grund des Entzugs von Fortpflanzungsstätten der planungsrelevanten Vogelart Sumpfrohrsänger ist ein Ersatzbruthabitat anzulegen, welches in der Lage ist, mindestens 1 Revier der genannten Art aufzunehmen. Vorgeschlagen wird hierzu die Entwicklung einer hygrophilen Hochstaudenflur auf dem Grundstück Flst. Nr. 1234. Hierzu ist am Hangfuß eine Grabenmulde (B = 1 m, T = 0,5 m) herzustellen, in der sich Hangwasser

⁵ Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt Süßen.



sammeln kann und für feuchte Standortbedingungen sorgt (vgl. Abbildung 23). Die standortgerechte Begrünung kann durch Sukzession, durch Ansaat mit gebietsheimischem Saagut (z. B. „Ufersaum“ Rieger-Hofmann o. vergleichb.) oder Transplantation von Pflanzensoden erfolgen.

Maßnahme AM3 - Funktionssichernde Ausgleichsmaßnahme für Heckenbrüter

Auf Grund des Entzugs von Fortpflanzungsstätten der planungsrelevanten Vogelart Klappergrasmücke (und evtl. Goldammer) ist ein Ersatzbruthabitat anzulegen, welches in der Lage ist, mindestens 1 Revier der genannten Art aufzunehmen. Vorgeschlagen wird hierzu die Pflanzung einer Feldhecke als multifunktionale Maßnahme auf der Maßnahmenfläche AM1 (Flst. Nr. 1136/5).

7.3. Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Maßnahme EM1 – Insektenfreundliche Beleuchtung / Vermeidung von Lichtemissionen

Die Außenbeleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Für Beleuchtungen sind technische Maßnahmen (abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse, Ausrichtung der Lichtquelle zur Vermeidung einer horizontalen Abstrahlung, Lichtfarbe unter 3000 Kelvin) sowie betriebliche Maßnahmen (Minimierung der Beleuchtungsdauer z. B. durch Einsatz von Bewegungsmeldern) anzuwenden, um negative Wirkungen auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse zu minimieren. Lichtemissionen auf die südlich angrenzenden Streuobstwiesen und Gehölzbestände sind im Hinblick auf die Nutzung als Jagdhabitate durch Fledermäuse zu vermeiden.

7.4. Ökologische Baubegleitung und Risikomanagement

Für die Überwachung, Dokumentation und Funktionskontrolle der Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Ein Risikomanagement wird als notwendig erachtet. Hierzu wird empfohlen, zur Erfolgs- und Funktionskontrolle ein Monitoring über 5 Jahre ab dem Folgejahr der Fertigstellung der Maßnahme vorzunehmen. Hierbei ist zu ermitteln, ob die Ersatzhabitate durch die Zielarten besiedelt werden und welche Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Funktionssicherung ggf. festzulegen sind. Die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich zu dokumentieren. Aus den Ergebnissen des Monitorings kann sich die Notwendigkeit ergänzender, korrigierender oder zusätzlich erforderlicher Maßnahmen ergeben, die ebenso als Bestandteil des Risikomanagements umgesetzt werden müssen.

Die Konkretisierung des Monitorings ist im Zuge des weiteren Verfahrens in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.



8 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Süßen plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Teilgebiet Schelmenwasen". Ziel und Zweck der Planung ist, eine bauliche Erweiterung des im Gewerbegebiet „Schelmenwasen“ ansässigen Unternehmens Ernst Strassacker GmbH & Co. KG Kunstgießerei zu ermöglichen.

Für die Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet geeignete Lebensräume bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für streng und besonders geschützte Arten vorhanden sind. Die im Vorfeld durchgeführte Relevanzprüfung ergab im Einzelnen, dass im Plangebiet Lebensräume für europäische Vogelarten, für die Zauneidechse sowie für die Haselmaus vorhanden sind.

Die artenschutzrechtliche Konfliktsituation in Zusammenhang mit der Planung ergibt sich hauptsächlich durch den Flächenentzug und Verlust der vorhandenen Habitatstrukturen, die sich auf den Bauflächen seit der Erschließung des Gewerbegebietes bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entwickelt haben.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum o. g. Bebauungsplan wurden entsprechend dem Auftrag die Artengruppen Vögel sowie die Zauneidechse und die Haselmaus untersucht. Zu prüfen war die Betroffenheit der genannten Arten und Artengruppen und ob hierbei die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG berührt werden.

Grundlage für die Prüfung waren Arterfassungen, die zwischen März und September 2025 nach anerkannten methodischen Standards durchgeführt wurden.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG wurden im untersuchten Wirkungsraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten nachwiesen. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Fachbeitrag dargestellt

Die europarechtlich streng geschützte und im Anhang IV der FFH-Liste geführte Zauneidechse *Lacerta agilis* konnte innerhalb des Vorhabenbereichs bestätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass vor allem mit baubedingten Wirkungen zu rechnen ist, welche die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist angesichts des durch die Baufeldfreimachung signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen und des Funktionsverlust von Lebensstätten zu prognostizieren. Bei Realisierung der Planung werden zur rechtskonformen Bewältigung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG Vermeidungs- und funktionssichernde Maßnahmen für die Zauneidechse erforderlich.



Von den europäischen Vogelarten konnten im Rahmen der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet insgesamt 14 Brutvogelarten festgestellt werden. Unter den ermittelten Brutvogelarten befinden sich mit Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*, Feldsperling *Passer montanus*, Klappergrasmücke *Curruca curruca*, Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris* und Goldammer *Emberiza citrinella* fünf planungsrelevante Vogelarten. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich und nach nationalem Recht streng bzw. besonders geschützt. Im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistete Brutvogelarten wurden nicht nachgewiesen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit liegt für etwa die Hälfte der angetroffenen Vogelarten vor, da durch Rodungsmaßnahmen und Eingriffe in die Gehölzvegetation Brutmöglichkeiten entzogen werden. Bei den meisten der ermittelten und potenziell betroffenen Brutvogelarten handelt es sich um häufige bis sehr häufige, vereinzelt um mittelhäufige Vogelarten, für die ein landesweit guter Erhaltungszustand anzunehmen ist, so dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung insbesondere des Tötungs-, Verletzungs- und Zerstörungsverbotes davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit durch Verlust von Nistplätzen ist für die planungsrelevanten Arten Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger evident. Der Habitatverlust ist daher durch vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen auszugleichen.

Für die europarechtlich streng geschützte und im Anhang IV der FFH-Liste geführte Haselmaus *Muscardinus avellanarius* ergaben die methodischen Untersuchungen keine Hinweise auf ein Vorkommen, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art derzeit ausgeschlossen wird.

Zusammenfassend betrachtet ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG hauptsächlich bei der Zauneidechse sowie bei zwei planungsrelevanten Vogelarten gegeben. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass bei den genannten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG mit Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen rechtskonform bewältigbar sind.

Der Planung stehen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG im Grundsatz nicht entgegen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im weiteren Verfahren mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in einem Maßnahmenkonzept zu konkretisieren. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen. Für die rechtskonforme Umsetzung und Funktionskontrolle wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.



Aufgestellt:
Heiningen, 17.06.2026



Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)



9 Quellen

9.1. Literatur

- ALBIG, A., HAACKS, M. & PESCHEL, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung – wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4): 126-128.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse. Relevanzprüfung - Erhebungsmethoden - Maßnahmen.- 33 S.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D., HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul: 270.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZE-HAJE, G., STRAUCH, M. (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil1): Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten.- Bielefeld, p. 177.
- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005) Zauneidechse *Lacerta agilis* in: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, CHR., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg (Heft 20): p. 285 – 289.
- BOYE, P. (2004): *Hypsugo savii* (BONAPARTE, 1837). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 412-414.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Ulmer Stuttgart.
- BÜCHNER, S., LANG, J. DIETZ, M. SCHULZ, B., EHLERS, S. & TEMPELFELD, S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. – Natur und Landschaft 92, Heft 8: 365 – 374.
- FARTMANN, T. (2001): Lurche (Amphibie) und Reptilien (Reptilia).- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.- Angewandte Landschaftsökologie 42: 233 – 262.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag; Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R.; GRUTKE, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 in: LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis.- BfN-Skripten 336, 189 S.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2 Singvögel 2. - Stuttgart (Ulmer)
- (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1 Singvögel 1. - Stuttgart (Ulmer)
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, J., EINSTEIN, J. & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KRATTSCH, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung. Natur und Recht 29 (2): 100 - 106.
- KRATTSCH, D. (2007): Neue Rechtsprechung zum Artenschutz. Natur und Recht 29 (1): 27-29.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.



- LANGER, F., ERHARDT, S., FIETZ, J. (2020) Erfahrungsbericht: Spurentunnel als Nachweismethode für Bilche. Maus-Mitteilungen aus unserer Säugetierwelt, 21, 15-19.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Ulmer Stuttgart.
- LAUFER, H. (2022): Rote Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (4. Fassung, Stand 31.12.2020). Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LISSAK, W. (2003): Die Vögel des Landkreises Göppingen.- Jh. Orn. Ges. Baden-Württ., 19: 486 S.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen.- Natur und Recht 31. Jg. Heft 2, 91-100, Springer Verlag.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.- 6. überarb. Aufl., 168 S.
- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115 - 153.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 2013.
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2006): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.- 1. Aufl., 144 S.
- PROJEKTGRUPPE ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T., LOUIS, H. W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE.Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOPP, J. STAMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.- 6. Fassung (30. September 2020).- Ber. z. Vogelschutz Bd. 57, p. 13 – 112.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & F. HÖLKE (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung.- BfN-Skripten 543 (Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz). 96 S.
- SÜDBECK, P., ANDERTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarb. Auflage. Münster.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: S. 2–20.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis.- Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265 - 272, Ulmer Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD, Norderstedt, 236 S.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) 1: 1-20.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis.- Ulmer Verlag Stuttgart, 320 S.
- WACHTER, TH., LÜTTMANN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371 - 377.

9.2. Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007. Deutschsprachige Fassung: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFHRichtlinie 92 / 43 / EWG
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).



RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.

9.3. Gutachten und Planungen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2024): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ – bearbeitet von Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle.
FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2024): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Habitatpotenzialanalyse) nach § 44 und 45 BNatSchG zum Bebauungsplan „Schelmenwasen-Erweiterung“ und „Schelmenwasen und Schelmenwasen II, 3. Änd.,“- Gutachten i. A. der Stadt Sülzen. 30 S.

9.4. Sonstige Quellen

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Karlsruhe 2009).
ZIEL-ARTEN-KONZEPT (ZAK) Baden-Württemberg (ergänzt und aktualisiert 4/2009). Hrsg.: Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) und Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).
Landes-Artenkartierung (LAK). Online-Plattform bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.
Standarddatenbogen für das Vogelschutz-Gebiet DE7323-441
Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE7224-311
Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO), vom 05. Februar 2010

9.5. Sonstiger Quellen

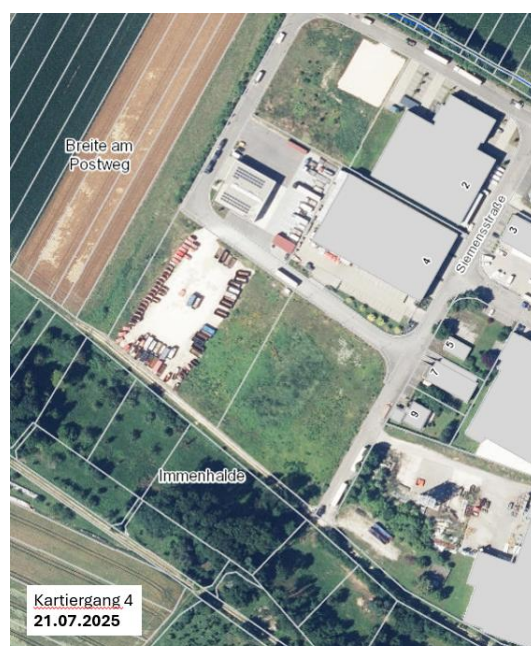
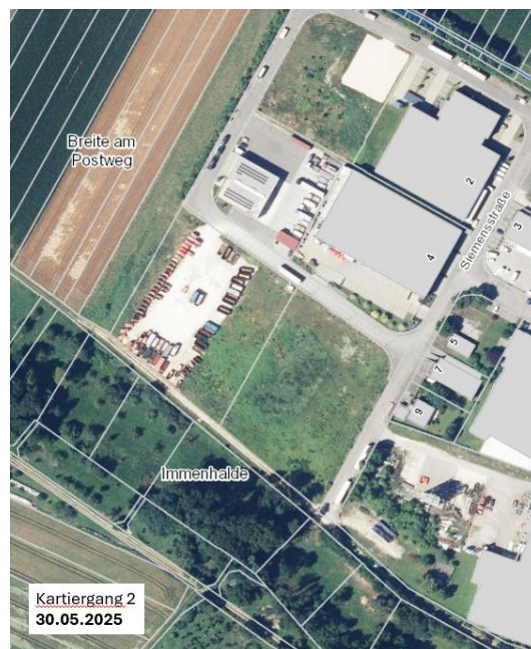
KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
<http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de>
ZIEL-ARTEN-KONZEPT (ZAK) Baden-Württemberg (ergänzt und aktualisiert 4/2009). Hrsg.: Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) und Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).
Landes-Artenkartierung (LAK). Online-Plattform bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.
[Landesweite Artenkartierung \(LAK\) - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de)



10 Anhang

10.1. Fundkarten Zauneidechsen

Zeichenlegende	
	Männchen adult
	Weibchen adult
	Individuum Alter ?, sex ?
	Ind. juvenil / subadult



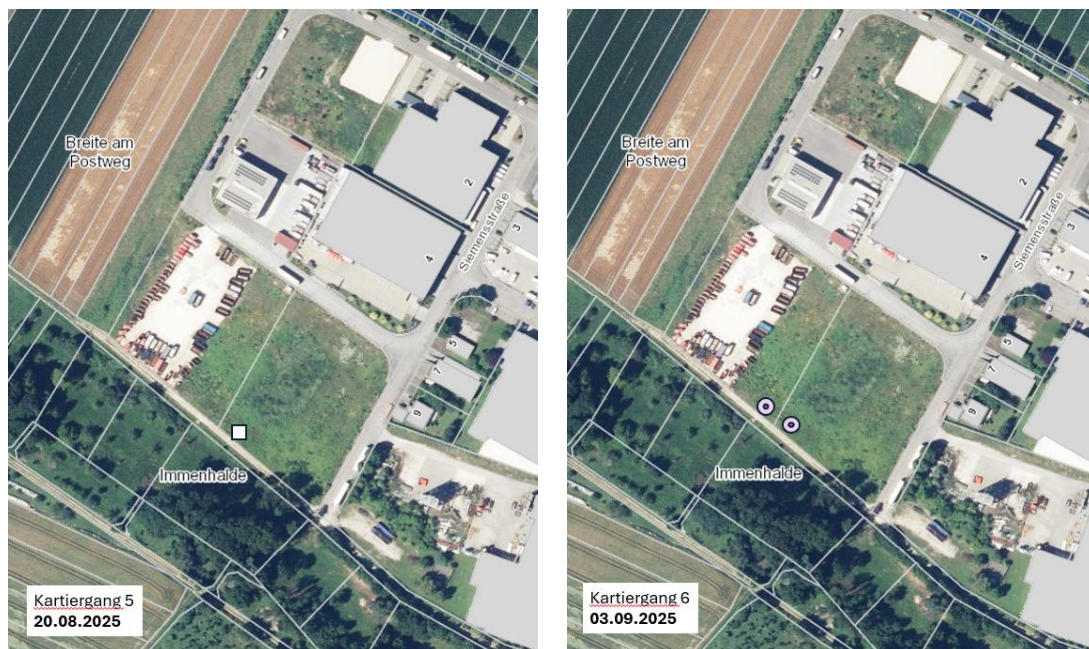


Abbildung 24 – 28: Fundkarten Zauneidechse

10.2.Revierkarte Brutvögel 2025

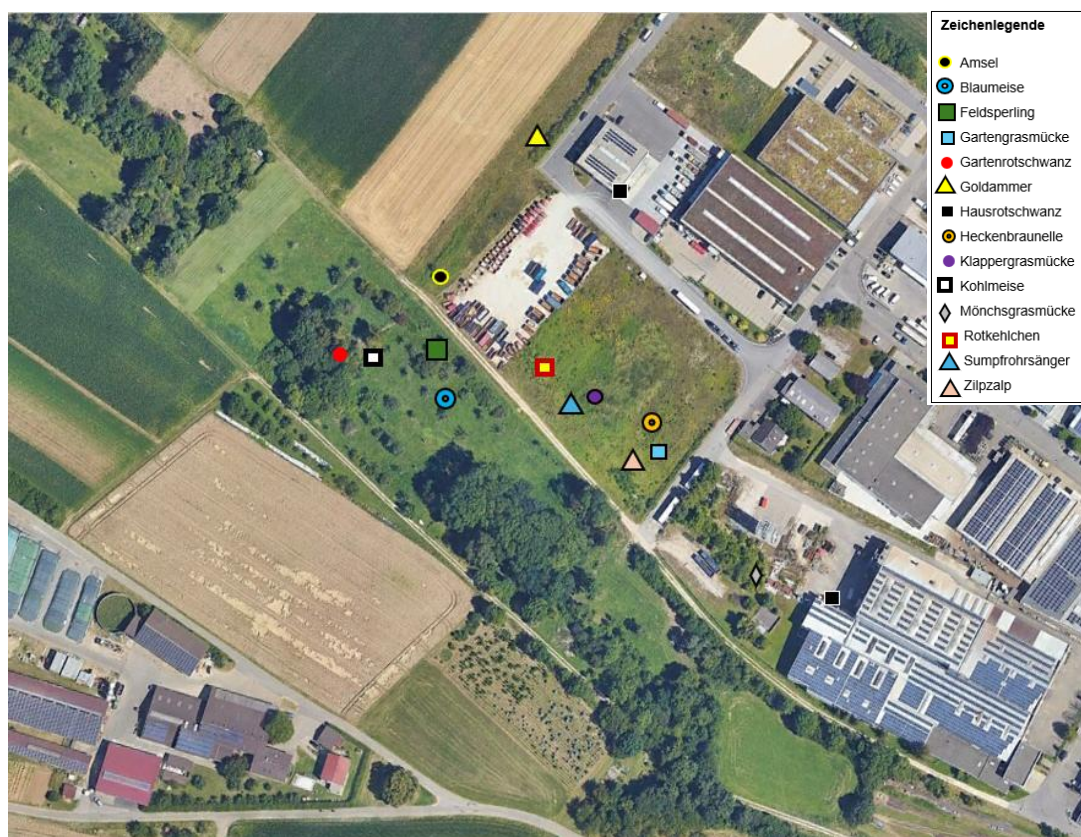


Abbildung 29: Darstellung der ermittelten Revierzentren der 2025 im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten (Kartengrundlage: Googleearth, verändert).

